

## Coronavirus

### Übersicht der Massnahmen

Stand 12. November 17.00 Uhr

#### Besuchsverbot beidseitig

- Der Eintritt ins Haus Tabea ist grundsätzlich dem Personal gestattet.
- Das Besuchsverbot inklusive Ausnahmeregeln (z.B. deutliche Zustandsverschlechterung) gilt beidseitig, sowohl für Bewohnende wie auch für Angehörige.
  - Ausnahmeregeln nur für Personen aus dem engen Kreis der Bezugspersonen möglich.
  - Besucher mit einer Ausnahmegewilligung können nur durch den Haupteingang ins Haus Tabea gelangen, die restlichen Eingänge sind geschlossen.
  - Beim Haupteingang wird eine Besucherkontrolle durchgeführt.
  - Nur Besucher mit einer Ausnahmegewilligung erhalten nach erfolgter Identifikation und konsequenter Umsetzung der Hygiene-Massnahmen einen begleitenden Zutritt zum Haus Tabea.
  - Befinden Sie sich in einer Ausnahmesituation und möchten eine Besuchsbewilligung beantragen, dann kontaktieren Sie bitte unsere Corona Hotline von 09.00 – 16.00 Uhr unter der Nummer +41 44 718 44 04 oder per E-Mail [corona@tabea.ch](mailto:corona@tabea.ch). Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr und an Feiertagen und Wochenenden von 10.00 bis 13.00 Uhr bedient.
- Bewohnende dürfen bis auf Weiteres das Haus nicht mehr verlassen; sie dürfen sich ausschliesslich innerhalb einem von der Heimleitung definierten Bereich bewegen:
  - Dieser Bereich befindet sich auf unserem Gelände und ist entsprechend markiert/ abgesperrt; der Bereich bietet Möglichkeiten für Spaziergänge u.a. entlang der Voliere, verfügt über Sitzgelegenheiten im Schatten und an der Sonne, erlaubt spielerische Tätigkeiten und vieles mehr.
  - Der Bereich ist täglich geöffnet von 10.00 bis 16.00 Uhr und wird durch eine Pflegefach- und Assistenzperson betreut.
  - Sobald die Bewohnenden das Zimmer verlassen gilt eine Maskenpflicht. Die Masken werden durch das Haus Tabea gratis zur Verfügung gestellt.
- Aufenthalte ausserhalb dieses Bereiches sind für Bewohnende grundsätzlich untersagt; die Heimleitung kann in Einzelfällen (z.B. dringender und zwingender Arztbesuch, zwingende Hospitalisierung) eine Interessensabwägung vornehmen, wie weit und wie lange der Ausgang geht.

